

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Troisdorf

und der Stadt Hennef

über die Zusammenarbeit in der Adoptionsvermittlung

nach den Bestimmungen des
Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und
über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern
(Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354),
das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403)
geändert worden ist.

Auf Grund der § 1 und § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV.NW Seite 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NW 202 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz schließen die Stadt Troisdorf und die Stadt Hennef folgende rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Troisdorf und die Stadt Hennef betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 AdVermiG.

§ 2

Die den Jugendämtern der Stadt Troisdorf und der Stadt Hennef obliegende Aufgabe der Adoptionsvermittlung wird von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes der Stadt Troisdorf als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG mit Sitz in Troisdorf, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf, wahrgenommen.

§ 3

Die Stadt Troisdorf stellt das notwendige Fachpersonal für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (§ 3 AdVermiG) und die erforderlichen Räume.

Die Stadt Hennef verpflichtet sich, die jährlichen Personalkosten anteilig an die Stadt Troisdorf zu erstatten.

Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Einwohner der Stadt Hennef an der Gesamteinwohnerzahl der beteiligten Städte.

Maßgeblich für die Einwohnerzahlen sind die Angaben des Statistischen Landesamtes.

§ 4

Das Fachpersonal der Adoptionsvermittlungsstelle und die übrigen Fachkräfte der beteiligten Jugendämter sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Fallbezogen und in regelmäßigen Abständen finden Arbeitsbesprechungen zwischen den beteiligten Fachkräften statt.

§ 5

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres kündbar, frühestens jedoch zum 31.12.2012.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Troisdorf, den _____ Hennef, den _____